

An die Landratsämter in Baden-Württemberg

# Rundschreiben

Nr.: **2453/2021**

Im Anschluss an Rundschreiben Nr. 2451/2021

Frau Gutknecht

Telefon 0711 / 224 62-18

Telefax: 0711 / 224 62-23

E-Mail: gutknecht@landkreistag-bw.de

Az: 504.04; 504.15 Gu

Stuttgart, den 15. August 2021

## **COVID-19 - Notverkündung der 10. CoronaVO - Neue Regelungen ab 16. August 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (SM) hat uns darüber informiert, dass die Landesregierung am 14. August 2021 die 10. Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung (CoronaVO)) beschlossen hat. Die CoronaVO ist Ihnen als **Anlage** beigelegt und wurde bereits notverkündet. Die neuen Regelungen gelten bereits ab 16. August 2021. Diese können im Wesentlichen wie folgt zusammengefasst werden:

- Nachdem sich Bund und Länder am 10. August 2021 darauf geeinigt hatten, die Corona-Beschränkungen anzupassen, entfallen mit der neuen CoronaVO vor allem für vollständig geimpfte sowie genesene Personen die allermeisten bisherigen Beschränkungen.
- Ebenso entfallen in Baden-Württemberg die bisherigen vier Inzidenzstufen.
- Die Maskenpflicht bleibt erhalten. Das heißt, in geschlossenen Räumen – mit Ausnahme des privaten Bereichs – und im Freien, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann, gilt weiterhin die Maskenpflicht. Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind auch künftig von der Maskenpflicht befreit. Auch die die Abstands- und Hygieneregulungen bleiben bestehen. Pflicht bleibt auch die Erfassung der Kontaktdaten.
- Nicht-immunisierte Personen müssen künftig in mehreren Bereichen einen maximal 24 Stunden alten negativen Antigen-Schnelltest vorweisen. Dies gilt unter anderem für Besuche in Krankenhäusern, Altenheimen, Museen, Hotels, Fitnessstudios, bei Ausstellungen,

beim Friseur sowie etwa bei Restaurantbesuchen in Innenräumen. Für den Besuch von Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen müssen Nicht-immunisierte Personen einen negativen PCR-Test vorweisen – dieser darf höchstens 48 Stunden alt sein. Diese Regelungen gelten für ganz Baden-Württemberg einheitlich – unabhängig von der aktuellen 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis.

- Kinder bis einschließlich fünf Jahre sowie Schülerinnen und Schüler der Grund- und weiterführenden Schulen, Schülerinnen und Schüler an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) sowie an beruflichen Schulen gelten gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 CoronaVO als getestet. Der Nachweis erfolgt hier durch ein entsprechendes Ausweisdokument wie etwa durch den Kinderausweis oder Schülerausweis. Als getestet gelten auch sechs- und siebenjährige Kinder, die noch nicht eingeschult sind.
- Die Testpflicht gilt nicht für Freizeit- und Amateursport in Sportstätten im Freien, Badeseen mit kontrolliertem Zugang und Freibädern sowie für Sport zu dienstlichen Zwecken, Rehasport, Schulsport, Studienbetrieb und Spitzen- oder Profisport. Ausgenommen von der Testpflicht sind religiöse Veranstaltungen.
- Die Kontaktbeschränkungen und Regelungen für private Zusammenkünfte und private Feiern werden aufgehoben.
- Bei Veranstaltungen wie beispielsweise Theater-, Opern- und Konzertaufführungen, Filmvorführungen, Stadt- und Volksfeste mit mehr als 5.000 Besucherinnen und Besuchern muss der Veranstalter dem örtlichen Gesundheitsamt im Vorhinein das Hygienekonzept vorlegen.

Im Weiteren möchten wir gerne auf die in der **Anlage** beigefügte CoronaVO sowie auf die Hinweise des Landes, welche unter dem nachstehenden Link abgerufen werden können, verweisen:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/alle-meldungen/meldung/pid/corona-beschaenkungen-fuer-geimpfte-und-genesene-werden-weitgehend-aufgehoben/>

Auf unsere Nachfrage hin, hat uns das SM bereits mitgeteilt, dass insbesondere die CoronaVO Absonderung sowie die CoronaVO Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit zeitnah angepasst werden sollen.

Wir bitten die Landratsämter um Kenntnisnahme und werden Sie in der Sache informiert halten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Nathalie Münz